

Hinweise für Führungskräfte und Gemeindeverwaltungen

Hinweise zu Kostenübernahmeerklärung bei Tätigkeiten der Feuerwehr



Ausgabe: September 2021 · Klaus Schmidt

Urheberrechte:

© 2021 Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Bruchsal. Alle Rechte vorbehalten



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

Worum geht es?

Immer wieder wird die Feuerwehr im Bereich technischer Hilfeleistung auch zu Tätigkeiten gerufen, die außerhalb der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) liegen und somit keine Notlagen im Sinne des Gesetzes darstellen. Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten wie Wasser aus Keller beseitigen, lose Teile an Gebäuden sichern, umgestürzte Bäume beseitigen, Türen öffnen ohne Notlage etc. Solche Einsätze kommen vielfach, aber nicht nur, bei wetterbedingten Lagen vor. Zur Abgrenzung der Aufgaben der Feuerwehr wird auf die Lernunterlage der Landesfeuerweherschule „Einsatzrecht für die Feuerwehr – Aufgaben der Feuerwehr“ (https://www.lfs-bw.de/fileadmin/LFS-BW/themen/gesetze_vorschriften/hinweise/dokumente/Einsatzrecht.pdf) verwiesen. Darüber hinaus könnte bei Unwettereinsätzen auch die Lernunterlage „Einsatztaktik für den Fahrzeugführer – Hinweise für Unwettereinsätze“ (<https://www.lfs-bw.de/fileadmin/LFS-BW/themen/taktik/sonderlagen/dokumente/Unwetter.pdf>) von Interesse sein.

Wie ist die Rechtslage?

Da es sich nicht um Aufgaben im Sinne des Feuerwehrgesetzes handelt, entsteht in diesen Fällen keine öffentlich-rechtliche Kostenersatzpflicht nach § 34 FwG. Sollen diese Tätigkeiten dennoch – unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr – durch die Gemeindefeuerwehr erbracht werden, ist mit dem Auftraggeber eine privatrechtliche Vereinbarung zu schließen.

Was ist zu beachten?

Wird die Feuerwehr von der Gemeinde zu solchen Tätigkeiten beauftragt bzw. zu solchen Lagen alarmiert, ist zu beachten, dass Konkurrenzsituationen zu Unternehmen entstehen können. Daher ist vor Beginn der Tätigkeiten zu prüfen, inwieweit eine Notsituation bzw. eine zeitkritische Situation vorliegt, die nicht durch ein Unternehmen beseitigt werden kann.

Wie bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 FwG sind die Gemeinden auch hierbei gehalten, die entstehenden Kosten geltend zu machen. Um die Kostenabrechnung abzusichern, ist es erforderlich, sich vor Aufnahme der Tätigkeiten den Auftrag schriftlich bestätigen zu lassen bzw. eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung einzuholen.

Wird diese Kostenübernahmeerklärung von den Auftraggeberinnen/den Auftraggebern bzw. Kostenträgerinnen/Kostenträger nicht unterschrieben, wird von einer Aufnahme der Tätigkeiten abgeraten.

Unabhängig davon ist immer zu prüfen, ob überhaupt Tätigkeiten durch die Feuerwehr durchgeführt werden müssen. Vielfach wird nach einer Beratung der Feuerwehr über die Dringlichkeit und Priorität der Situation und dem Hinweis auf entstehende Kosten von einem Auftrag durch die Betroffenen abgesehen. Anfahrt, Erkundung und Beratung sind nicht in Rechnung zu stellen.

Alle Einsatzkräfte sollten an der Einsatzstelle keine Aussagen über die Kostenhöhe oder gar eine Kostenfreiheit machen. Ob und welche Kosten erhoben werden, sind immer Einzelfallentscheidungen in Anlehnung an die Kostensatzung für Tätigkeiten der Feuerwehr der Gemeinde.

Was muss ein solcher Auftrag bzw. eine Kostenübernahmeerklärung enthalten?

Der Einsatz muss eindeutig zuzuordnen sein. Hierfür wird benötigt:

- Die Einsatzadresse
- Die Einsatznummer, soweit vorhanden
- Das Einsatzfahrzeug/Die Einsatzfahrzeuge, die an der Einsatzstelle eingesetzt wurden
- Der Name des Einsatzleiters
- Die Auftraggeberinnen/Auftraggeber bzw. Kostenträgerinnen/Kostenträger mit Name, Adresse, Datum und Unterschrift.

Aus der Erklärung muss hervorgehen, dass die Feuerwehr beauftragt wird und die Auftraggeberinnen/Auftraggeber sich verpflichten, die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen. Weiterhin sollte auch eine Beschreibung der beauftragten Tätigkeiten mit dem Hinweis dabei sein, dass eine Haftung für eventuell durch die Tätigkeit

der Feuerwehr entstehende Schäden ausgeschlossen ist und ein Erfolg nicht garantiert werden kann.

Sinnvoll ist eine Durchschrift für die Auftraggeberinnen/Auftraggeber. Am einfachsten mit Durchschreibepapier.

Es kann auch eine Aufstellung über die Anzahl der eingesetzten Kräfte (keine Nennung von Namen), Geräte und Tätigkeiten erfolgen. Bei der Angabe der Einsatzdauer ist zu beachten, dass auch die Zeiten zur Geräteeinigung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in Rechnung gestellt werden können. Dieser Zeitumfang ist während des Einsatzes allerdings noch nicht bekannt.

Die Abrechnung der Einsatzkosten einschließlich der Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange ist Aufgabe der Gemeindeverwaltung. Ihr obliegt es auch, ein Formular zur Kostenübernahmeerklärung mit Berücksichtigung örtlicher Belange einzuführen.